

Infoblatt

Wie sind Vorschläge für eine Kandidatur bei der Fachkollegienwahl 2023 von Vorschlagsberechtigten einzureichen?

1. Anhaltspunkte für die Einreichung von Vorschlägen nach § 6 Nr. 4 Wahlordnung ([WahlO](#))

Vorschlagslisten sind insbesondere unter Beachtung folgender Anhaltspunkte einzureichen:

- a) wissenschaftliche und persönliche Qualifikation der vorgeschlagenen Personen möglichst für das jeweilige Fach insgesamt sowie mit fundiertem Überblick über angrenzende Disziplinen
- b) Ausgewogenheit unter fachlichen Aspekten,
- c) angemessene Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- d) angemessene Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Karrierestufen.

Mit der Reform im Jahr 2015 hat der Senat den Wissenschaftsgemeinschaften wunschgemäß die Verantwortung für die Erstellung der Kandidierendenliste weitgehend übertragen. Im Rahmen der Identifizierung fachlich qualitativ besonders geeigneter Personen sind daher alle vorschlagsberechtigten Institutionen aufgerufen, ihre Nominierungen an diesen Anhaltspunkten zu orientieren und so das ihnen übertragene Vorschlagsrecht verantwortungsvoll auszufüllen. So soll erreicht werden, dass Personen allein wegen ihrer für die Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendigen Qualifikationen und Ausgewiesenheit Nominierungen auf sich vereinen und sich so durchsetzen können.

Gleichstellungsziele: Die DFG strebt einen Anteil von jedenfalls 30% Wissenschaftlerinnen in jedem Fachkollegium an. Da die Fachkollegien jedoch direkt von den wissenschaftlichen Communities gewählt werden, beschränken sich die Mitwirkungsmöglichkeiten der DFG auf die Ausgestaltung der Kandidierendenliste. Der Senat der DFG hat sich daher zum Ziel gesetzt, dass auf der von ihm zu verabschiedenden Kandidierendenliste möglichst Personen beider Geschlechter mit jeweils **mindestens einem Drittel** der Kandidierenden pro Fach vertreten sind. Die Förderung der Gleichstellung in diesem Sinne hat er daher auch in das Verfahren zur Erstellung der Kandidierendenliste integriert, indem sie u.a. bei Losentscheidungen nach § 7 Nr. 1 d) Satz 4 WahlO Berücksichtigung findet. Bitte unterstützen Sie den Senat bei der Erreichung dieses Zieles, indem Sie insbesondere auch Wissenschaftlerinnen zur Kandidatur ermutigen und bei der Erstellung Ihrer Vorschlagslisten die genannten Gleichstellungsziele berücksichtigen. In den unten aufgeführten 22 Fachkollegien¹ liegt der Anteil der Wissenschaftlerinnen in der laufenden Amtsperiode derzeit (Stichtag 31.12.2021) unter 30%. Um möglichst auch in diesen Fachkollegien künftig zu einer höheren Beteiligung von Wissenschaftlerinnen zu gelangen, bitten wir Sie, bei Erstellung von Vorschlagslisten insbesondere auch in den Fächern dieser Fachkollegien mindestens ein Drittel Wissenschaftlerinnen für eine Kandidatur vorzuschlagen².

¹ (Die Nummerierung der Fachkollegien ist im Folgenden bereits an die ab nächster Amtsperiode geltende Nummerierung angepasst, um Ihnen die Zuordnung zu erleichtern) 2.13 Zoologie; 2.22 Medizin; 3.11 Molekülchemie; 3.12 Chemische Festkörper- und Oberflächenforschung; 3.13 Physikalische Chemie; 3.14 Analytische Chemie; 3.15 Biologische Chemie und Lebensmittelchemie; 3.16 Polymerforschung; 3.17 Theoretische Chemie; 3.43 Geophysik und Geodäsie; 3.44 Mineralogie, Petrologie und Geochemie; 3.45 Geographie; 4.11 Produktionstechnik; 4.12 Mechanik und Konstruktiver Maschinenbau; 4.21 Verfahrenstechnik, Technische Chemie; 4.22 Strömungsmechanik, Technische Thermodynamik und Thermische Energietechnik; 4.31 Werkstofftechnik; 4.32 Materialwissenschaft; 4.41 Systemtechnik; 4.42 Elektrotechnik und Informationstechnik; 4.43 Informatik; 4.51 Bauwesen und Architektur.

² In einem Fachkollegium (1.13 Kunst-, Musik-, Theater- und Medienwissenschaften) liegt hingegen der Männeranteil unter 30%, sodass dort ausreichend Wissenschaftler für eine Kandidatur vorgeschlagen werden sollten.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschulen für angewandte Wissenschaften: Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen der Wahlordnung Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gleichermaßen für eine Kandidatur vorgeschlagen werden können. Bitte beziehen Sie auch diese unter Berücksichtigung der oben genannten Anhaltspunkte in Ihre Überlegungen ein.

2. Informationen für vorgeschlagene Personen

Bitte informieren Sie die von Ihnen für eine Kandidatur vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die Kernaufgaben der Fachkollegien mit dem [Infoblatt „Aufgaben von Mitgliedern der Fachkollegien“](#). Sollten sich darüber hinaus Fragen im Einzelfall ergeben (z.B. zur zeitlichen Belastung und fachspezifischen Besonderheiten), so wenden Sie sich gerne an die jeweils fachlich Zuständigen der Abteilung „Fachliche Angelegenheiten der Forschungsförderung“ der DFG (Kontakt Daten finden Sie auf dem Wahlportal der DFG www.dfg.de/fk-wahl2023 unter „Ansprechpersonen“).

3. Formale Korrektheit der Vorschläge

a) Vorschlagslisten:

Auf dem Wahlportal der DFG www.dfg.de/fk-wahl2023 sind unter der Rubrik [„Informationen zum Vorschlagen von Kandidierenden“](#) Listenformulare „Vorschlagsliste“ (*.pdf) bereitgestellt,

- einmal in der Fassung für [vorschlagsberechtigte DFG-Mitgliedseinrichtungen/Stifterverband \(fachungebunden\)](#) und
- einmal in der Fassung für [vorschlagsberechtigte wissenschaftliche Fachgesellschaften und Fakultätentage \(fachgebunden\)](#).

Bitte verwenden Sie unbedingt das für Sie zutreffende Formular, damit alle für die Erfassung Ihrer Vorschläge notwendigen Informationen vorliegen und nutzen Sie dabei für jedes Fach, für das Sie Vorschläge unterbreiten, ein separates Formular.

b) Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen:

Bitte holen Sie von allen von Ihnen vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein persönlich unterschriebenes Einverständnis für eine potentielle Kandidatur ein. Dieses, auch datenschutzrechtlich erforderliche Einverständnis muss zusammen mit dem Vorschlag der vorschlagsberechtigten Institution vorgelegt werden. Hierfür stellt die DFG auf der vorgenannten Seite ihres Wahlportals ein entsprechendes Formular [„Einverständniserklärung“](#) (*.pdf) bereit. Das Einreichen einer Kopie oder eines Scans des persönlich unterschriebenen Dokumentes ist ausreichend.

c) Umfang des Vorschlagsrechts:

Bezüglich des Umfangs des Vorschlagsrechts ist zudem folgendes zu berücksichtigen:

- Jeder Kandidierendenvorschlag muss im Rahmen der jeweiligen Vorschlagsberechtigung für eine konkrete Person in einem konkret zu benennenden Fach erfolgen. Eine Person darf - unabhängig davon, wie viele vorschlagsberechtigte Institutionen diese Person nominieren - insgesamt nur für ein einziges Fach vorgeschlagen werden.

- Gemäß der Wahlordnung dürfen fachgebunden vorschlagsberechtigte Institutionen (wissenschaftliche Fachgesellschaften, Fakultätentage) maximal das Doppelte an Personen in einem Fach für eine Kandidatur vorschlagen wie in diesem Fach zu wählen sind. Fachungebunden vorschlagsberechtigte Institutionen (Mitgliedseinrichtungen der DFG/Stifterverband) dürfen hingegen nur maximal die Anzahl an Personen in einem Fach für eine Kandidatur vorschlagen, die in diesem Fach zu wählen sind.
- Die Anzahl der je Fach im Fachkollegium zu besetzenden Plätze ist im Dokument [„Fächerstruktur für die Fachkollegienwahl 2023 und die Amtsperiode 2024-2028“](#) aufgeführt. Auch dieses Dokument steht auf dem Wahlportal an vorgenannter Stelle bereit.
- *Beispiel: Im Fach „Alte Geschichte“ mit der Fach-Nr. „1.11-03“ im Fachkollegium 1.11 „Alte Kulturen“ sind entsprechend der „Fächerstruktur für die Fachkollegienwahl 2023 und die Amtsperiode 2024-2028“, 2 Plätze zu besetzen. Dementsprechend können fachgebunden vorschlagsberechtigte Institutionen, wenn sie für dieses Fach vorschlagsberechtigt sind, dort maximal $2 \times 2 = 4$ Personen vorschlagen. Fachungebunden vorschlagsberechtigte Institutionen können dort maximal $1 \times 2 = 2$ Personen vorschlagen.*

d) Frist zur Einreichung von Vorschlägen:

Bitte erstellen Sie Ihre Kandidierendenvorschläge nach den vorgenannten Maßgaben unter Verwendung des Musterformulars Vorschlagsliste (siehe oben 3. a)) und des Musterformulars Einverständniserklärung (siehe oben 3. b)) und übersenden diese Unterlagen bitte fristgerecht **bis spätestens 31.10.2022, 14.00 Uhr**. Hierbei handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**, zu deren Wahrung Eingangsdatum und Eingangsurzeit in den Geschäftsräumen der DFG-Geschäftsstelle in Bonn maßgeblich sind. Wir bitten um Verständnis, dass Fristverlängerungen nicht gewährt werden können.

Zur Übersendung der Unterlagen stehen Ihnen folgende zwei Varianten zur Verfügung:

- Sie können die Unterlagen entweder eingescannt per E-Mail senden an

Fachkollegienwahlen@dfg.de

- oder per Post an unsere Hausanschrift schicken:

Deutsche Forschungsgemeinschaft

z.Hd. Frau Katharina Schoop

Kennedyallee 40

53175 Bonn

Es ist dabei ausschließlich die oben genannte Hausanschrift zu verwenden. Von Zusendungen an die Postfachanschrift der DFG ist aus Fristwahrungsgründen unbedingt abzusehen.

e) Notwendigkeit formal korrekter Vorschläge:

Da mit den oben genannten Formularen Informationen abgefragt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Kandidatur unentbehrlich sind, können nur vollständige und formal korrekte Vorschläge mit den von der DFG bereitgestellten Formularen in Bearbeitung genommen werden.

Auch kann bspw. ein Unterstützungsschreiben mit bloßer Bezugnahme auf die Vorschlagsliste einer anderen vorschlagsberechtigten Institution nicht als eigenständiger Vorschlag anerkannt werden. In Bezug auf jede vorgeschlagene Person sind **weitere Voraussetzungen** zu beachten, die im separaten [Infoblatt „Wer kann für die Fachkollegienwahl 2023 kandidieren?“](#) ausgeführt sind (Passive Wahlberechtigung nach § 4 WahlO, Inkompatibilitäten mit anderen Ämtern nach § 5 WahlO und Wiederwählbarkeit nach § 1 Nr. 2 WahlO).

4. Wie geht es nach Einreichung Ihrer Vorschläge weiter?

Die Kandidierendenliste wird nach dem im [Infoblatt „Wie entsteht aus bei der DFG eingesandten Listen der Vorschlagsberechtigten die Kandidierendenliste?“](#) beschriebenen Verfahren erstellt und vom Senat voraussichtlich Ende Juni 2023 verabschiedet. Sie wird dann zeitnah auf dem Wahlportal der DFG bereitgestellt. Von welchen vorschlagenden Institutionen die jeweiligen Kandidierenden nominiert wurden, wird hingegen erst mit der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses bekanntgegeben.

Es können sich bis zum Beginn der Wahlfrist noch vereinzelt Änderungen in der vom Senat verabschiedeten Liste ergeben, beispielsweise wenn Personen ihr Einverständnis zur Kandidatur zurückziehen. Endgültig verbindlich ist daher erst die während der Wahlfrist (Montag, 23.10.2023, 14.00 Uhr, bis Montag, 20.11.2023, 14.00 Uhr) über das Online-Wahlsystem verfügbare Liste der Kandidierenden.